

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz**

(Beschluss des Leitungsgremiums vom 17.3.2016; mit Änderungen von 15.6.2016)

## **Vorbemerkung**

Das Leitbild der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz stellt klar: „Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek ist die größte über Jahrhunderte gewachsene Bibliothek der Gutenbergstadt Mainz. Als Nachfolgeeinrichtung der spätmittelalterlichen Universitätsbibliothek blickt sie auf eine traditionsreiche Geschichte zurück, die sich in Reichtum und Vielfalt des Medienbestands widerspiegelt. Die Sammlung als Ganzes ist einmaliges kulturelles Erbe.

Mit ihrem historischen Buchbestand dokumentiert die Stadtbibliothek wichtige Etappen der Geistesgeschichte. Mit ihrem Regionalbestand leistet sie einen entscheidenden Beitrag zur kulturellen Identität von Mainz und Rheinhessen.

Die Stadtbibliothek ist das Kompetenzzentrum für das Medium Buch. Sie stellt sich den Herausforderungen des digitalen Medienzeitalters und transportiert das Erbe Gutenbergs in die Zukunft.“ „Die Bibliothek gewährleistet eine ausgezeichnete Erschließung ihrer Sammlung und eine qualifizierte Informations- und Bestandsvermittlung durch Auskünfte, Führungen, Seminare und Publikationen.“ (<http://www.mainz.de/microsite/bibliotheken/leitbild-stabi.php>; Stand: 15.3.2016)

Damit definiert sich die Bibliothek selbst auch als Forschungsbibliothek, an der nach besten wissenschaftlichen Standards historische Bestände erschlossen und die so gewonnenen Erschließungsmittel und Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Als Schnittstelle zwischen Dienstleistung und Wissenschaft steht sie zudem im Austausch mit Institutionen der akademischen Ausbildung. Die Stadtbibliothek ist damit Teil der Wissenschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und sieht sich den hier und in der weltweiten akademischen Forschung geltenden Maßstäben verpflichtet.

In Orientierung an den 1998 von der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) 1998 beschlossenen und 2013 erweiterten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2., erg. Aufl., Weinheim 2013, abrufbar unter der URL: [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf); Stand: 15.3.2016; in Zukunft zitiert als „DFG-Empfehlungen“) hat sich die Wissenschaftliche Stadtbibliothek deswegen folgende verbindliche Regeln für wissenschaftliches Arbeiten für sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt:

## **1. Allgemeine Prinzipien (DFG-Empfehlung 1)**

Wissenschaft bedarf nicht nur der regelgeleiteten und genauen Beobachtung der Objekte, sondern auch der ständigen Reflektion der Methoden sowie der Selbstkritik der Forschenden. Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört auch die Auseinandersetzung mit fremden Meinungen, der

Austausch mit anderen Forschenden und die stete Aktualisierung des eigenen Wissensstand und der Methodik. Die Bibliothek will den Forschenden die Möglichkeit zu forschender Entfaltung und zur Weiterentwicklung geben und durch ihre Förderung zum Wachstum der Wissenschaft beitragen.

Grundlagen jeder guten wissenschaftlichen Arbeit sind jedoch auch Redlichkeit und Nachprüfbarkeit. Die eigene Vorgehensweise einschließlich der Befunde ist ebenso zu dokumentieren wie auch jede Verwendung eines fremden Ergebnisses mit größter Genauigkeit nach den Regeln des Fachs zu kennzeichnen ist.

Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erschließungsmittel einer öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliothek sind so umfangreich wie möglich öffentlich zu machen. Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz versteht sich als Partnerin und Serviceeinrichtung aller ernsthaft Forschenden. Aus äußeren Gründen noch nicht veröffentlichte Ergebnisse wird die Bibliothek jederzeit Fachwissenschaftlern mit berechtigtem Interesse zugänglich machen. Sie unterstützt auch nach besten Kräften, etwa durch Themenvorschläge, Begutachtungen und Beratungen, universitäre Einrichtung bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Bibliothek will Strukturen mit klarer Zuständigkeit und gegenseitiger Unterstützung schaffen, die für Verantwortlichkeit und Qualitätssicherung sorgen, ohne dabei die Freiheit der in ihr Forschenden unnötig zu behindern. Alle Verantwortlichen verpflichten sich dabei auf die hier formulierten Regeln. Die Bibliothek wird ihre Sorgfaltspflicht gegenüber bei ihr beschäftigten Nachwuchswissenschaftlern durch unterstützende Strukturen und Freiräume nachkommen.

Die Bibliothek sichert und verwahrt Primärdaten. Sie erstellt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, den fachlichen Gepflogenheiten und der zeitgemäßen wissenschaftlichen Praxis Regeln für das wissenschaftliche Publizieren in ihrem Haus.

## **2. Festlegung von Regeln (DFG-Empfehlung 2)**

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz gibt sich durch Beschluss des Leitungsgremiums die vorliegenden Regeln und verpflichtet alle ihr angehörenden Forschenden und alle für Forschung verantwortlichen Leitungspersonen zu ihrer Einhaltung. Die Regeln werden auf der Website der Bibliothek veröffentlicht sowie bei der Direktion und der Ombudsperson (s.u.) hinterlegt. Alle Forschenden an der Bibliothek werden bei der Veröffentlichung oder Änderung der Regeln sowie bei ihrer Einstellung auf sie hingewiesen; dabei wird die Verbindlichkeit der Regeln betont.

## **3. Organisation (DFG-Empfehlung 3)**

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek definiert die Arbeitsgebiete der Forschenden klar. Sie benennt die verantwortlichen Ansprechpartner innerhalb der Direktion, die für Koordination, Anleitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zuständig sind.

Wegen der vergleichsweise geringen Größe der Bibliothek ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht mit der Schaffung von Arbeitsgruppen zu rechnen. Als vielfältig vernetzte Forschungseinrichtung mit

einem umfassenden institutionellen Gedächtnis sind jedoch Forschende anderer Einrichtungen in In- und Ausland bekannt, die zu Beständen der Bibliothek forschen oder geforscht haben. Die von der Bibliotheksleitung Beauftragten stellen Kontakte der in der Bibliothek Forschenden zu diesen Personen her und unterstützen die Zusammenarbeit mit externen Wissenschaftlern.

#### **4. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DFG-Empfehlung 4)**

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz bildet selbst keine Wissenschaftler aus und kann auch keine Betreuung von promovierenden oder habilitierenden Forscherinnen und Forschern übernehmen. Sie kann allerdings für die in ihr forschenden Nachwuchswissenschaftler Bedingungen schaffen, unter denen sie ihre Qualifikation vorantreiben können. Sie ermutigt Nachwuchswissenschaftler ausdrücklich dazu, weiterqualifizierende Forschungsprojekte anzustoßen, die mit ihren Beständen und – wenn möglich – in ihrem organisatorischen Rahmen stattfinden. Sie unterstützt an ihr Forschende zudem mit Auskünften und regelmäßigem Erfahrungsaustausch. Forschenden Mitarbeitern der Bibliothek sind Freiräume für den Austausch mit akademischen Betreuern zu schaffen, den Betreuern selbst der Zugang zu den Materialien zu ermöglichen.

#### **5. Ombudsperson (DFG-Empfehlung 5)**

Die Bibliothek verweist auf den Referenten oder die Referentin für Bibliotheken, Archive, Landesgeschichte, Nichtstaatliche Museen, Heimatpflege am Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz als die ständige Ombudsperson für wissenschaftliche Konfliktfälle und mögliche Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Wenn die Ombudsperson über Verdachtsfälle des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis informiert oder in anderer Weise angerufen wird, wird sie Vorermittlungen einleiten. Unter strikter Wahrung der Anonymität des oder der Anrufenden wird sie versuchen, die Sachverhalte zu klären. Erscheint der Verdacht eines Fehlverhaltens wahrscheinlich, informiert sie nach Anhörung der Betroffenen schriftlich die Bibliotheksleitung.

Die Aufgaben und die aktuelle Kontaktadresse der Ombudsperson werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek durch Rundschreiben und Belehrung bei der Einstellung bekannt gemacht. Zudem werden sie auf der Website der Bibliothek publiziert.

#### **6. Leistungs- und Bewertungskriterien (DFG-Empfehlung 6)**

In der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz haben bei den Leistungs- und Bewertungskriterien von Forschung Originalität und Qualität stets Vorrang vor rein quantitativen Kriterien der Beurteilung. An ihr Forschende werden dazu angehalten, die nötige wissenschaftliche Sorgfalt nicht den Ansprüchen an Geschwindigkeit und Masse zu opfern. Auch auswärtige Gutachter sollen ermutigt werden, Qualität vor Quantität zu setzen.

## **7. Sicherung und Aufbewahrung der Daten (DFG-Empfehlung 7)**

Daten, die in einem Forschungsvorhaben der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz erhoben, Zwischenergebnisse, die bei der Forschung an ihr erzielt worden sind, können bei später auftretendem Verdacht von Unregelmäßigkeiten zum Nachvollzug des Forschungsgangs gebraucht werden. Sie können zudem Kollegen in der Bibliothek helfen, zu einem späteren Zeitpunkt zu weiterführenden Ergebnissen zu kommen. Entsprechend sind diese Daten und die Zwischenstände in elektronischer oder anderer Form aufzubewahren und zu dokumentieren. Die Bibliothek verpflichtet sich, diese Daten auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren und die für einen erneuten Zugriff notwendige Transparenz zu gewährleisten.

## **8. Verfahren bei mutmaßlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten (DFG-Empfehlung 8)**

### **8.1. Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, das Nachprüfen von Angaben unmöglich gemacht oder die Forschung anderer behindert wird. Vor allem zu nennen sind:

- das Erfinden, das Verfälschen oder die bewusst unsorgfältige Erhebung von Daten,
- die unbefugte Verwendung des geistigen Eigentums anderer – seien es urheberrechtlich geschützte Werke oder noch unveröffentlichte Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze – unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).
- die unerlaubte Ausbeutung unveröffentlichter Forschungsansätze und –ideen anderer (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts (z.B. durch inkorrektes Zitieren),
- die unbefugte Veröffentlichung oder die unbefugte Zugänglichmachung unveröffentlichter Daten und Forschungsansätze von Kollegen, Mitarbeitern und anderen Forschenden gegenüber Dritten,
- die Beschädigung oder der Diebstahl von Quellen, Aufzeichnungen und Arbeitsmaterial, die Zerstörung und Manipulation von Daten und Quellen,
- die Behinderung von Begutachtungen,
- die Behinderung der wissenschaftlichen Diskussion.

Bei gutachterlicher Tätigkeit zählt außerdem zu den Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis:

- die bewusste Herabsetzung oder Verfälschung der zu beurteilenden Texte und Projekte,
- die unsorgfältige Auseinandersetzung mit dem Begutachtungsgegenstand,
- die absichtliche oder grob fahrlässige Verschleppung der Begutachtung.

Als schädlich für die gute wissenschaftliche Praxis werden außerdem angesehen:

- unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben und Förderanträgen, unabhängig davon, ob damit die Erschleichung von Leistungen und Mitteln einhergeht,

- die Verfälschung veröffentlichter eigener Lebensläufe,
- das unberechtigte Führen von akademischen Titeln,
- die Verschwendung von eigenen und Drittmitteln,
- die unbegründete Verzögerung der Veröffentlichung von Ergebnissen,
- die Verbreitung herabsetzender Meinungen über Mitforschende (Verleumdung),
- unangemessene oder unangemessen formulierte öffentliche Kritik (Mobbing).

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwisserschaft daran,
- Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## 8.2. Prüfungs- und Schlichtungsverfahren

Im Falle des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist zunächst die Ombudsperson (s. Punkt 5) zu informieren. Sie führt vertrauliche, den Schutz des Anrufenden gewährleistende Gespräche mit den Beteiligten. Sollten die Unstimmigkeiten dabei nicht geklärt werden können und sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhärten, so ist der Direktor der Stadtbibliothek schriftlich zu informieren. Der Direktor hört in angemessener Frist den oder die Beschuldigte sowie die oder den unmittelbar Vorgesetzten. Führt auch dieses Gespräch weder zur Ausräumung des Verdachts noch zu einer anderen einvernehmlichen Lösung, leitet der Präsident ein förmliches Verfahren ein.

Da die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz keine eigene Untersuchungskommission stellen kann, setzt sich ihre Direktion in Absprache mit der Ombudsperson mit fachlich qualifizierten und erfahrenen Personen aus dem Bereich von Universität oder Akademie der Wissenschaften in Verbindung und bittet drei von ihnen, an einer Untersuchungskommission als Mitglieder teilzunehmen. Der Kommission gehören außerdem ein Vertreter der Direktion und ein Personalvertreter an. Für die letztgenannten Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Bei Bedarf kann die Untersuchungskommission nach eigenem Ermessen weitere externe Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Ihr sind alle gewünschten Unterlagen ohne Verzögerung vorzulegen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Betroffene ist anzuhören und kann dazu eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Der Angeschuldigte kann fordern, den Ermittler oder ein oder mehrere Kommissionsmitglieder wegen Befangenheit abzulehnen. Auch der oder die Ermittler können für sich Befangenheit geltend machen. Die Direktion prüft in diesem Fall den Sachverhalt und benennt gegebenenfalls andere Ermittler oder Kommissionsmitglieder.

Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Direktion mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Das Ergebnis und

dessen Begründung sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bis die Direktion ein schuldhaftes Fehlverhalten feststellt, sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

### 8.3. Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dessen Fortsetzung sofort zu unterbinden, unter Umständen durch den Entzug von Zugangsberechtigungen und von der Bibliothek gehörenden Materialien und Daten. Unmittelbar sind zudem alle Schritte einzuleiten, die zum Ausgleich oder zur Begrenzung des entstandenen Schadens führen können. Publikationen, die unter Verletzung der genannten Regeln entstanden sind, müssen, falls sie noch nicht veröffentlicht sind, zurückgezogen oder andernfalls in einer von der Untersuchungskommission festgelegten Weise widerrufen bzw. richtiggestellt werden. Die Bibliothek wird sich entsprechend den Empfehlungen und in Absprache mit den zuständigen städtischen Ämtern gegenüber der Fachöffentlichkeit über das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters äußern. Unter bestimmten Umständen (etwa zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit der Stadtbibliothek, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden) muss auch die weitere Öffentlichkeit informiert werden. Falls Dritte durch das Fehlverhalten geschädigt worden sind, sind sie, insofern dies nicht bereits geschehen ist, über den festgestellten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Sie sind in die Beratungen über die geeignete Form der Schadensbegrenzung einzubeziehen.

Erscheinen der Kommission weitere Sanktionen notwendig, so sind diese zunächst im Bereich des Arbeitsrechts zu suchen (Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung). Hierzu berät sich die Direktion mit zuständigen Ämtern der Stadt Mainz (Rechtsamt, Personalamt).

Sollte sich zivil- oder strafrechtlich relevantes Fehlverhalten abzeichnen, etwa dass es zur finanziellen oder materiellen Schädigung der Bibliothek oder Dritter gekommen ist, ebenso bei einer physischen oder psychischen Schädigung eines Dritten, müssen die zuständigen städtischen Gremien (Rechtsamt, Personalamt, Revisionsamt) eingeschaltet werden, die nach Konsultation mit den Geschädigten die Möglichkeit einer Anzeige und weiterer Konsequenzen prüfen.

## **9. Autorschaft wissenschaftlicher Veröffentlichungen (DFG-Empfehlung 11)**

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz setzt die 11. Empfehlung DFG strikt um: „Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte ‚Ehrenautorschaft‘ ist ausgeschlossen.“

Zu präzisieren ist: Als Autorinnen und Autoren von Forschungsergebnissen und Publikationen der Bibliothek sollen vollständig und ausschließlich all diejenigen genannt werden, die zur Konzeption, zum Forschungsansatz, zur Materialerhebung und zur Abfassung der einzelnen Teile wesentlich beigetragen und ihrer Veröffentlichung zugestimmt haben. Mehrere Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam. Herausgeberschaft setzt zumindest eine erhebliche

Beteiligung an der geistigen Konzeption oder der Redaktion voraus. Beteiligungen nur unterstützender Art (z.B. Korrekturlesen auf Rechtschreibfehler), die Unterweisung der Mitarbeiter in bestimmten Methoden, die Bereitstellung von Finanzmitteln und die allgemeine Leitung einer Arbeitseinheit sind allein nicht hinreichend, eine Mitautor- bzw. Mitherausgeberschaft zu rechtfertigen, sind aber in geeigneter Form zu erwähnen.